
544 **Swisscom und Sunrise; Austausch und Erweiterung Mobilfunkanlage Bodenmatt 6; BG 2020-0036; Sistierung Baugesuchsverfahren**

Aktenzeichen 115.01-20.1595.35

I.

1. Swisscom und Sunrise haben am 17. Juni 2020 ein Baugesuch für den Austausch und die Erweiterung der Mobilfunkanlage in der Bodenmatt 6 (Gewerbegebiet Siloturm Meliofeed) eingereicht. Das Baugesuch enthält die Einführung des neuen Mobilfunkstandards für 5G – Anlagen mit sogenannten adaptiven Antennen.
2. Gemäss § 31 EG UWR obliegt der Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (NISV) dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau. Die Abteilung für Baubewilligungen des Kantons Aargau hat, gestützt auf die Stellungnahme der kantonalen Abteilung für Umwelt, am 4. September 2020 die Zustimmung für diesen Antennenaustausch erteilt.
3. In der Folge hat der Gemeinderat das Baugesuch öffentlich ausgeschrieben. Innert der Auflagefrist sind gegen das Bauvorhaben drei Sammeleinwendungen mit insgesamt 469 Unterschriften eingegangen:
 - Vertretung Christine Helbling, 14 Unterschriften
 - Vertretung Peter Rickenbach, 344 Unterschriften
 - Vertretung Beatrice Köppel und Alfred Arn, 108 Unterschriften aus Gipf-Oberfrick und 3 aus Frick
4. Die Einwender fordern die Zurückweisung des Baugesuchs zur Vervollständigung der Akten, allenfalls die Abweisung des Baugesuchs oder die Sistierung des Baugesuchs bis zum Vorliegen der Vollzugshilfe des BAFU betreffend Messverfahren für 5G Mobilfunkantennen.

II.

1. Die Einführung des neuen Mobilfunkstandards (5G Mobilfunkanlagen mit adaptiven Antennen) ist politisch und gesundheitlich ein viel diskutiertes Thema. Die adaptiven Antennen funktionieren anders als konventionelle Antennen. Sie sind in der Lage, die abgestrahlte Leistung gezielt auf einzelne Nutzerinnen oder Nutzer zu fokussieren. Damit wird eine weit höhere Leistung abgestrahlt, als bei den bisherigen konventionellen Anlagen. Aktuell bestehen Unklarheiten, wie diese Leistungssteigerungen mit den heutigen Grenzwerten vereinbart werden können. Konkret ist ungeklärt, wie die Variabilität der Senderichtungen und der Antennendiagramme bei adaptiven Antennen berücksichtigt werden soll. Bis heute existiert weder eine Vollzugshilfe für adaptive Antennen noch eine Messempfehlung des Bundes. Momentan wird bei der Überprüfung der Gesuche von einem «worst-case-Szenario» ausgegangen und eine Beurteilung vorgenommen, obwohl die vom Bund in Aussicht gestellte Vollzugshilfe noch nicht vorliegt. Einzelne Gemeinden und Kantone haben deshalb bereits beschlossen, keine Baugesuche von Mobilfunkanlagen mit adaptiven Antennen mehr zu behandeln. Dort wo Baubewilligungen erteilt worden sind, wurden diese weitergezogen. Entscheide von höheren Instanzen (Verwaltungsgerichte, Bundesgericht) stehen aus.

2. Gemäss Newsletter vom Oktober 2020 der Pfisterer Fretz Munz Rechtsanwälte fehlen für die Beurteilung von 5G Antennen nach wie vor eine Vollzugshilfe und Messempfehlungen. Höchststrichterlich ungeklärt sind nach Auffassung von Pfisterer Fretz Munz Rechtsanwälte insbesondere folgende Aspekte:
- Dürfen adaptive Antennen mangels Vollzugshilfe tatsächlich wie konventionelle Antennen beurteilt werden, obwohl laut Anhang 1 Ziff. 63 NISV die Variabilität der Senderrichtungen und der Antennendiagramme berücksichtigt werden?
 - Können bei adaptiven Antennen tatsächlich bereits Abnahmemessungen durchgeführt werden, obwohl noch keine offizielle Messempfehlung und keine neue Vollzugshilfe vorliegen?
 - Welche Anforderungen muss ein QS-System eines Mobilfunkanbieters erfüllen? Darf sich ein Gericht auf die Parteiaussagen der Mobilfunkanbieter verlassen oder muss es die QS-Systeme auf ihre Eignung zur Kontrolle von adaptiven Antennen überprüfen?
 - Ist Anhang 1 Ziff. 63 NISV für adaptive Antennen mit dem übergeordneten Recht (Umweltschutzgesetz, Verfassung) vereinbar oder verstösst die Bestimmung gegen das Vorsorgeprinzip?
3. Gestützt auf diese Fragen zeigt sich, dass aktuell ein Baugesuch für eine 5G Mobilfunkantenne gar nicht abschliessend beurteilt werden kann. Die kantonale Fachstelle im Aargau, welche dafür zuständig ist und sich auf die Richtlinien und Regeln des Bundes abstützt, erteilt zwar noch Bewilligungen, aber voraussichtlich nur deshalb, weil sie «ausführende Behörde» ist und die Vorgaben des Bundes bezüglich Rechtmässigkeit und Richtigkeit gar nicht hinterfragt. Dies zeigt sich darin, dass einzelne Kantone 5G Gesuche gar nicht mehr bearbeiten. Tatsächlich liegen für die 5G Technik keine genügenden Beurteilungsgrundlagen vor. Nachdem zur Frage dieser Beurteilung Gerichtsverfahren laufen aber noch kein höchstrichterlicher Entscheid vorliegt, sind vorerst ein solcher Entscheid oder bundesrechtliche Grundlagen abzuwarten, bevor in einer solchen Sache eine Beurteilung vorgenommen wird und gestützt darauf eine Zustimmung oder eine Ablehnung eines Baugesuchs erfolgt. Das Baugesuchsverfahren ist deshalb zu sistieren.
4. Dem Gemeinderat liegt ein Rechtsgutachten der Pfisterer Fretz Rechtsanwälte vom 21. November 2019 vor. Darin wird die Zulässigkeit der Sistierung von Baubewilligungs- und Rechtsmittelverfahren von 5G Mobilfunkantennen beurteilt. Zusammenfassend kommt der Gutachter zum Schluss, dass praxismässig eine Sistierung von Baubewilligungsverfahren zulässig ist, wenn besondere Gründe vorliegen und der Ausgang des Verfahrens von bestimmten zukünftigen Ereignissen abhängt. Gemäss Gutachter liegen in den rechtlichen Unsicherheiten über die Beurteilung von adaptiven Antennen (fehlende Vollzugshilfe, fehlende Messempfehlungen, kein auf adaptive Antennen ausgerichtetes QS-System, ausstehender BERENIS Bericht) ausreichend Gründe vor, die eine zwischenzeitliche Sistierung der Verfahren rechtfertigen. Steht erst einmal fest, wie die in der NISV vorgesehene Privilegierung von adaptiven Antennen vorzunehmen ist (Berücksichtigung der Variabilität der Senderrichtungen und der Antennendiagramme) und verfügen die Mobilfunkanbieter über ein akkreditiertes Messverfahren und ein auf adaptive Antennen ausgerichtetes QS-System, so liegen die massgeblichen Grundlagen vor und können die Gesuche weiterbearbeitet werden.
5. Vorliegend wurde das Baugesuch öffentlich ausgeschrieben, die Zustimmung der kantonalen Fachstellen liegt vor und während der Auflagefrist sind Einwendungen eingegangen. Im ordentlichen Fall würden nun die Einwendungen der Bauherrschaft und der kantonalen Fachstelle zur Beurteilung zugestellt und danach eine Einwendungsverhandlung durchgeführt. In der Folge würde der Gemeinderat über das Baugesuch entscheiden. Grundsätzlich hat die Bauherrschaft Anspruch auf die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens. Wie vorstehend bereits festgehalten, kann es aber auch Gründe geben, die eine Sistierung des Verfahrens notwendig machen. Diese liegen nach Ansicht des Gemeinderats vor. Er hat deshalb entschieden, das laufende Baugesuchsverfahren zu sistieren. Vor einem definitiven

Entscheid ist der Bauherrschaft das rechtliche Gehör zu gewähren. Danach wird der Gemeinderat, falls notwendig, einen beschwerdefähigen Entscheid fällen.

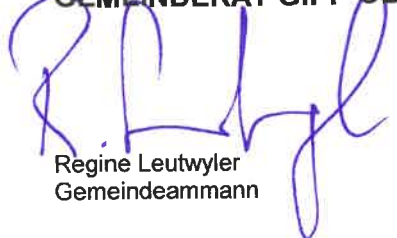
Entscheid

1. Das Baugesuchsverfahren für den Austausch und die Erweiterung der Mobilfunkanlage in der Bodenmatt 6 (Ausbau auf 5G) wird sistiert.
2. Weil rechtliche Unsicherheiten über die Beurteilung von adaptiven Antennen bestehen (fehlende Vollzugshilfe, fehlende Messempfehlungen, kein auf adaptive Antennen ausgerichtetes QS-System, ausstehender BERENIS Bericht), kann und darf über solche Baugesuche nicht entschieden werden.
3. Die Sistierung dauert solange, bis die Grundlagen für eine Beurteilung oder ein höchststrichlicher, rechtskräftiger Entscheid vorliegen. Danach wird das Verfahren weitergeführt.
4. Der Bauherrschaft wird das rechtliche Gehör dahingehend gewährt, als dass ihr einerseits die eingegangenen Einwendungen zugestellt werden (per E-Mail) und sie sich andererseits zur vorgesehenen Sistierung des Baugesuchsverfahrens bis am 20. Dezember 2020 äussern kann.
5. Aufgrund der unklaren Rechtssituation geht der Gemeinderat davon aus, dass die Bauherrschaft die Sistierung des Gesuchs, bis Klarheit über die Beurteilung herrscht, akzeptiert. Besten Dank für eine diesbezügliche Rückbestätigung
6. Falls die Bauherrschaft die Sistierung nicht akzeptiert, wird der Gemeinderat eine beschwerdefähige Verfügung erlassen.

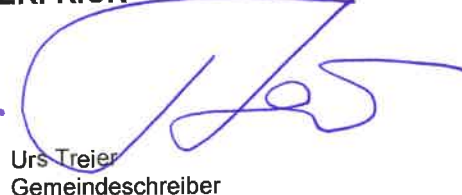
Protokollauszug an

- Swisscom (Schweiz) AG, Weinbergstrasse 4, 6002 Luzern (per Mail mit Einwendungen an environment.backoffice@swisscom.com)
- Sunrise Communications AG, Thurgauerstrasse 101B, 8152 Glattpark (per Mail mit Einwendungen an nicolas.paul@sunrise.net)
- Einwender (Vertretungen) Christine Helbling, Peter Rickenbach und Beatrice Köppel sowie Alfred Arn (per E-Mail)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- Bauverwaltung

GEMEINDERAT GIPF-ÖBERFRICK



Regine Leutwyler
Gemeindeammann



Urs Treier
Gemeindeschreiber

Versand: 18. November 2020